

Satzung des Landkreises Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit geltenden Fassung, des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Harz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

In den Fällen des § 6 Abs. Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.

(3) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3

50 Euro,

2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8

56 Euro,

3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12

74 Euro,

4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü

98 Euro.

(4) Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 2 Abs. 2 zusätzlich zu erheben.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 750 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und an deren Lehranstalten,

- c) Nachweise der Bedürftigkeit,
- d) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- e) Sozial- und Jugendhilfesachen,
- f) Zwangsaussiedlungen,
- g) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
- h) Sozialversicherungssachen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
- 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zu zahlen sind,

7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Kosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Harz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer den Rechtsbehelf nach § 4 eingelegt hat,
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zwischen beiden zu erstatten.

(3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern die Regelungen des KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Harz vom 05.03.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Halberstadt, den 21.05.2026



Balcerowski



Bekanntgemacht im Internet am:

Hinweisbekanntmachung am:

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Harz vom 21.05.2026

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen sowie Datenüberlassung	
1.1.	Abschriften, sofern sie nicht durch Ablichtung oder Vervielfältigung hergestellt werden; je angefangene Seite	
1.1.1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen im Format DIN A 5	3
1.1.2.	im Format DIN A 4	5
1.1.3.	Größere Formate oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5 - 47
1.2.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	nach Zeitaufwand
1.3.	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.4.	Überlassung elektronisch gespeicherte Daten, je übermittelte Datei (zzgl. ggf. Auslagen für die Überlassung eines Datenträgers, z.B. DVD, USB-Stick o.ä.)	4
2.	Fotokopien, Drucke u.ä.	
2.1.	Fotokopien schwarz/weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4	
2.1.1.1.	je Seite	0,60
2.1.1.2.	ab 10 Seiten je Seite	0,30
2.1.1.3.	ab 50 Seiten je Seite	0,20
2.1.1.4.	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3	
2.1.2.1.	je Seite	1,20
2.1.2.2.	ab 10 Seiten je Seite	0,60
2.1.2.3.	ab 50 Seiten je Seite	0,30
2.1.2.4.	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite	bis zu 15,90
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4	
2.2.1.1.	je Seite	1,20
2.2.1.2.	ab 10 Seiten je Seite	0,60
2.2.1.3.	ab 50 Seiten je Seite	0,30
2.2.1.4.	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3	
2.2.2.1.	je Seite	2,30
2.2.2.2.	ab 10 Seiten je Seite	1,20
2.2.2.3.	ab 50 Seiten je Seite	0,60
2.2.2.4.	ab 100 Seiten je Seite	0,30
2.2.3.	in größeren Formaten je Seite	bis zu 19
2.3.	Vervielfältigungen an Schulen des Landkreises für Schüler, Auszubildende und Studenten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
2.3.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
2.4.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten einschließlich Computer	

2.4.1.	je Seite DIN A 4 in einer Auflage bis zu 100 Stück	0,28
2.4.2.	je Seite DIN A 4 in einer Auflage über 100 Stück	0,20
3.	Amtliche Ausweise, Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	von Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	5
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	2,20
3.1.2.	von Unterschriften oder Handzeichen	4 - 29
3.1.3.	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland; je Urkunde	10
3.1.4.	für fremdsprachige Texte sowie größere Pläne und Zeichnungen	10
3.2.	Ausstellung von Zeugnissen, Ausweisen, Bescheinigungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	3 - 70
3.2.1.	für Schüler des Landkreises, Auszubildende und Studenten	
3.2.1.1.	bis zu zwei Exemplare	0
3.2.1.2.	für jedes weitere Exemplar	1,5
3.2.2.	Neuaussfertigung von Zeugnissen, Ausweisen u.ä.	
3.2.2.1.	Neuaussfertigung Zeugnisse	5
3.2.2.2.	Neuaussfertigung Fahrausweise i.R.d. Schülerbeförderung	20
4.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beabsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte bzw. Vorgang	5
4.2.	Einsichtnahme in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt; je Akte oder Unterlage	3
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	26
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit sie mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
5.2.	schriftliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
5.2.1.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
5.2.1.1.	Grundgebühr	9
5.2.1.2.	zzgl. je angefangene Seite	3
5.2.2.	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die nicht ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	nach Zeitaufwand
5.2.3.	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	3
5.2.4.	aus Karten, Rezessen und Altakten aus dem Bereich der Bauverwaltung	15 - 700
5.2.5.	zum Besoldungs-, und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	15 - 190
5.2.6.	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	nach Zeitaufwand
5.2.7.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
6.1.	Kreissatzungen, Gebühren- und Abgabensatzungen, Tarife und dgl.	siehe Ziffer 2

6.2.	Kreispläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	15
6.2.2.	1 : 10.000	5
6.2.3.	1 : 15.000	3
6.2.4.	1 : 25.000	2
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1.	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
8.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	nach Zeitaufwand
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Betrag von 10.000 Euro	15
9.1.2.	für jede weiteren 10.000 Euro	8
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	2
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	5
9.5.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters des Eigentümers eines Grundstückes gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	nach Zeitaufwand
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.1.1.	bis zu 10.000 Euro des Nominalwertes des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	22
10.1.2.	Für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro	15
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 10.000 Euro des Nominalwertes des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	22
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro	15
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	15 - 141
10.4.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	8 - 176
10.5.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.5.1.	0,2 m ²	2,20
10.5.2.	0,5 m ²	3
10.5.3.	1,0 m ²	6
10.5.4.	über 1,0 m ²	8
10.6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	29
10.7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; (techn. Dienst) der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
10.8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten (techn. Dienst)	nach Zeitaufwand

10.9.	(kreisbauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand (techn. Dienst)	nach Zeitaufwand
11.	Rechtsbehelfe, Aufhebung, Rücknahme	
11.1.	Die Gebühr für die Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe richtet sich nach § 4 der Kostensatzung	siehe § 4 der Kostensatzung
	Anmerkung: die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Hierzu ist die jeweils geltende Tabelle zu § 11 des Gerichtskostengesetzes heranzuziehen.	